

Schiedsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes e. V. (DRV-Schiedsordnung)

I. Allgemeines

- §1** Der DRV-Schiedsordnung unterliegen alle Mitglieder des Deutschen Rugby-Verbandes nebst deren jeweiligen Vereins- bzw. Abteilungsmitgliedern.
- §2** Innerhalb des DRV werden Rechtsangelegenheiten gemäß der jeweils gültigen Statuten (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) des DRV und seiner Landesverbände vom DRV-Sportgericht (Sportgericht) und DRV-Schiedsgericht (Schiedsgericht) behandelt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der DRV-Landesverbände oder deren Schiedsgerichte fallen.

Rechtsangelegenheiten sind alle Streitigkeiten im Bereich des DRV und seiner Landesverbände, die sich aus Verstößen gegen die Statuten des DRV oder seiner Landesverbände oder aus Meinungsverschiedenheiten über etwaige untereinander getroffene Vereinbarungen des DRV und seiner Mitglieder ergeben.

Das Sportgericht und das Schiedsgericht haben bei ihren Verfahren und Entscheidungen allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten.

II. Zuständigkeiten

§3 Sportgericht

Das Sportgericht ist – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - zuständig für alle

1. in § 18 der DRV-Satzung vorgesehenen Fällen;
2. Rugby-Bundesliga-Angelegenheiten gemäß:
 - a. §§ 2, 3, 7 DRV-Bundesliga-Richtlinien,
 - b. § 14 DRV-Spielordnung,
 - c. §§ 4, 7 DRV-Pokalrichtlinien;
3. ihm sonst durch die DRV-Statuten zugewiesenen Fällen.

§4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - zuständig:

1. als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Sportgerichts;
2. als Berufungsinstanz für die Behandlung von Streitfällen, über welche die Schiedsgerichte der Landesverbände in erster Instanz entschieden haben;
3. für die Auslegung der Statuten aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs des DRV oder eines Landesverbandes des DRV oder anderer Beteiligter, die durch die Statuten mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Organstreitigkeiten);
4. für alle sonstigen Rechtsangelegenheiten.

§4a Dopingsachen

Die §§ 3, 4 gelten nicht für die Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Anti-Doping Code des DRV, den Anti-Doping Regeln von World Rugby, des Nationalen Anti-Doping Codes der NADA und des World Anti-Doping Codes der WADA, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben. Der Rechtsweg in diesen Streitigkeiten ergibt sich aus dem Anti-Doping Code des DRV. Für die Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dopingsachen schließt der DRV separate Schiedsvereinbarungen ab.

III. Allgemeine Vorschriften für Verfahren vor dem Sportgericht und dem Schiedsgericht

§5 Verfahrenseinleitung

Alle Gerichtsverfahren sind von der jeweils zuständigen Stelle bzw. dem Antragsteller oder Berufungsführer durch einen Schriftsatz an die Geschäftsstelle des DRV zu richten, welche den Schriftsatz an den Vorsitzenden des Gerichts weiterleitet.

Der Vorsitzende des Gerichts teilt dem Verfahren drei Mitglieder zu. Die Auswahl der Mitglieder muss so erfolgen, dass kein Mitglied an einem Verfahren über einen Landesverband oder einen Verein, dem das Gerichtsmitglied selbst als Mitglied angehört, beteiligt ist. Ist der Vorsitzende selber nicht an einem Verfahren beteiligt, bestimmt er den Vorsitzenden des jeweiligen Verfahrens. § 18 Absatz 2 der Satzung ist zu beachten; die Gesamtzahl von drei Verfahrensmitgliedern bleibt hiervon unberührt.

Den Verfahrensbeteiligten ist ausreichend Gelegenheit, mindestens aber eine Frist von zwei Wochen, zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann nur in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts die Antrags- bzw. die Berufungsschrift mit Begründung und den Erwidernsschriftsatz des Antragsgegners oder des Berufungsbeklagten zu übersenden. Dabei hat er sich jeder Stellungnahme zu enthalten und im Falle des schriftlichen Verfahrens gleichzeitig die Mitglieder aufzufordern, ihm unter angemessener Fristsetzung ihre Entscheidung zu übermitteln.

§6 Befangenheit

Jedes Mitglied eines Gerichts hat das Recht, sich bis zur Eröffnung des Verfahrens für befangen zu erklären.

Die Begründung hierfür hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden des Gerichts zuzuleiten. In diesem Falle hat er für den befangenen Richter einen Vertreter zu benennen.

§7 Vertretung

Jede Partei hat das Recht, sich vertreten zu lassen.

Im Falle der Bestellung eines Vertreters werden hierdurch entstehende Kosten nicht erstattet.

§8 Beweiserhebung

Das Gericht hat das Recht, Beweise zu erheben.

Für die Durchführung der Beweisaufnahme kann das Gericht eines seiner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss als beauftragten Richter bestimmen.

Sämtlichen Beteiligten muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu erklären.

§9 Mündliche Verhandlung

Das Gericht kann im schriftlichen oder mündlichen Verfahren entscheiden. Auf Antrag eines Beteiligten muss im mündlichen Verfahren entschieden werden. Beantragen alle Beteiligten die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ist entsprechend zu verfahren.

Falls kein besonderer Antrag gemäß Absatz 1 vorliegt, ordnet der Vorsitzende des Gerichts nach Eingang des Erwidierungsschriftsatzes des Antragsgegners oder des Berufungsbeklagten an, ob die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt.

Ordnet der Vorsitzende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung an, kann ein Beteiligter nur noch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ein Antrag aller Beteiligten auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin zu stellen.

Wird mündliche Verhandlung von einem Beteiligten gewünscht, so hat dieser innerhalb von zwei Wochen eine Gebühr von 300,- Euro auf das Konto, das der Vorsitzende des Gerichts angibt, einzuzahlen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beteiligte vom Gerichtsvorsitzenden die Angabe der Kontoverbindung erhält. Verstreicht die Frist fruchtlos, gilt der Antrag als nicht gestellt. Eine erneute Antragsstellung desselben Beteiligten ist unzulässig. Verspätete Einzahlungen werden zurückgezahlt.

Ordnet der Vorsitzende mündliche Verhandlung an, so kann er einem oder allen Beteiligten die Zahlung von insgesamt 300,- Euro auferlegen.

Das mündliche Verfahren findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt.

Bei öffentlichen Sitzungen ist allen DRV-Mitgliedern im Sinne des § 1 der DRV-Schiedsordnung die Anwesenheit zu gestatten.

Unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat das Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Streitfall zu beraten und seine Entscheidung zu fällen.

Der Urteilstenor ist vor seiner in öffentlichen Sitzungen zu erfolgenden Verkündung schriftlich zu formulieren und von allen Gerichtsmitgliedern zu unterschreiben.

Das Urteil nach mündlicher Verhandlung wird öffentlich verkündet und vom Vorsitzenden kurz begründet.

§10 Verfahren bei Säumnis

Hat ein Beteiligter Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt und erscheint er zu dem anberaumten Termin nicht, so kann das Gericht in Abwesenheit verhandeln und entscheiden.

In jedem Falle ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 233 ff. ZPO) zulässig.

§11 Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Gerichtsmitglied kann sich bei der Entscheidung der Stimme enthalten.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gerichts allein entscheiden.

Das Urteil wird innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden allein abgefasst, mit Gründen versehen und unterzeichnet.

Jede Entscheidung des Gerichts ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Sie ist ferner im amtlichen DRV-Organ zu veröffentlichen.

§12 Kosten

Die Kosten des Verfahrens (mindestens in Höhe der jeweiligen Protestgebühr) hat der Unterlegene zu tragen.

Stellt das Gericht in seiner Entscheidung einen Regelverstoß des Schiedsrichters fest, so entscheidet es über die Kosten des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hat eine Entscheidung des Gerichts die Wiederholung eines Spiels zur Folge, dann befindet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auch, wer die Kosten des Wiederholungsspieles trägt.

Bei Zurücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels hat der Antragsteller die bis dahin entstandenen Kosten (mindestens jedoch 20,00 €) zu tragen.

§13 Einstweilige Anordnungen

Das Gericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum Wohle des deutschen Rugby-Sports dringend geboten ist.

Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten oder sonstigen Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Besondere ergänzende bzw. abweichende Vorschriften

§14 Vorschriften für das Verfahren vor dem Sportgericht gemäß § 17 DRV-Satzung

Ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht gemäß § 17 DRV-Satzung kann von jedem Mitglied des DRV und dem DRV-Präsidium beantragt werden.

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der zu rügenden Maßnahme beim Sportgericht eingegangen sein.

Zur ordnungsgemäßen Anrufung des Sportgerichts gehört - unbeschadet der Vorschriften über die mündliche Verhandlung - die Einzahlung einer Gerichtsgebühr von 300,- Euro auf ein vom Sportgerichtsvorsitzenden angegebenes Konto. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom Gerichtsvorsitzenden die Angabe der Kontoverbindung erhält.

Verspätete Antragstellungen oder Zahlungseingänge führen zur Unzulässigkeit des Antrags.

Die Sanktion kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

1. Protokollarischen Verweis
2. Öffentlichen Verweis
3. Geldstrafe
4. Aufwandsentschädigungen an Dritte
5. Punktabzug
6. Disqualifikation auf Zeit
7. Ausschluss aus dem DRV

Eine gleichzeitige Verhängung von mehreren Strafen ist zulässig. Einzelheiten zum Inhalt und Umfang der Disziplinarmaßnahmen werden durch die DRV-Spielordnung geregelt. Im Übrigen ist die DRV-Disziplinarordnung zu beachten.

§15 Allgemeine Vorschriften für Verfahren vor dem Schiedsgericht

Grundsätzlich besteht eine Anrufungsfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des zu rügenden Verstoßes.

Zur ordnungsgemäßen Anrufung des Schiedsgerichts gehört - unbeschadet der Vorschriften über die mündliche Verhandlung - die Einzahlung einer Gerichtsgebühr von 300,- Euro auf das Geschäftskonto des DRV innerhalb der Anrufungs- bzw. Berufungsfrist.

Verspätete Antragstellungen oder Zahlungseingänge führen zur Unzulässigkeit des Antrags bzw. der Berufung.

§16 Vorschriften für das Verfahren vor dem Schiedsgericht als Berufungsinstanz

Wird das Schiedsgericht als Berufungsinstanz angerufen, beträgt die Berufungsfrist vier Wochen; in zu begründenden Einzelfällen kann eine Notberufungsfrist von zwei Wochen angesetzt werden.

Die Berufungsfrist beginnt in jedem Falle mit dem auf die Verkündung des Urteils in erster Instanz folgenden Tag; ist der Betroffene bei der Verkündung eines solchen Urteils nicht anwesend und auch nicht vertreten oder erfolgt das Urteil im schriftlichen Verfahren, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem auf die Zustellung des Urteils folgenden Tag.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur bei Sperrern und Disqualifikationen auf Zeit sowie bei Anfechtungen von Spielansetzungen.

§17 Vorschriften für Organstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht

Antragsteller in Organstreitigkeiten können nur sein:

- a. die Organe des DRV,
- b. die in den Statuten des DRV mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe,
- c. die Landesverbände des DRV.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die DRV-Statuten übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

In dem Antrag ist die Norm in den DRV-Statuten zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird.

Das Schiedsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Norm der DRV-Statuten verstößt. Die Norm ist zu bezeichnen.